



29/SN-68/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1303/9 - Rt/Da

Linz, am 18. Juni 1984

Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird
(40. Novelle zum ASVG);
Entwurf - Stellungnahme

betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 - GE/19 84
Datum:	26. JUNI 1984
Verteilt:	1984 - 06 - 27 <i>Frosen</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Hörtner

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1303/9 - Rt/Da

Linz, am 18. Juni 1984

Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird
(40. Novelle zum ASVG);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 200402-1a/1984 vom 25. April 1984

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 25. April 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Allgemeinen:

Der Gesetzentwurf beinhaltet die beabsichtigte "Reform" des Pensionsversicherungsrechtes. Diese "Reform" sei deshalb notwendig geworden, weil durch das prognostizierte, starke Auseinanderscheren der Gebärungskomponenten der Pensionsversicherung (geringe Zuwachsraten der Einnahmekomponente im Verhältnis zu stark ansteigenden Zuwachsraten der Leistungskomponente) der Bundesbeitrag zur Deckung der Ausfallsquoten in den Jahren bis 1990 einer drastischen Steigerung unterliegen und mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln nicht mehr finanzierbar sein werde. Ziel der Pensionsreform sei daher, dieser Entwicklung entgegen zu wirken und den Bundesbeitrag zu senken, ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren. Dem System einer sozialen Symmetrie folgend sollen die sich daraus ergebenden Belastungen auf die aktiv Erwerbstätigen und Pensionisten verteilt werden. Dazu ist festzustellen, daß durch den vorlie-

b.w.

- 2 -

genden Entwurf die Lasten ungleichmäßig verteilt werden. Die noch Erwerbstätigen, die höhere Beiträge zahlen müssen, aber eine niedrigere Pension erhalten werden, werden dadurch nämlich stärker belastet als die Pensionisten.

Im wesentlichen soll das Ziel der Pensionsreform durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Verlängerung des Bemessungszeitraumes von fünf auf 10 Jahre;
Gleichbewertung jedes Versicherungsjahres;
Einführung eines 3%igen "Kinderzuschlages" zur Bemessungsgrundlage bei Pensionen für weibliche Pensionisten;
Entfall des Grundbetrages;
Dämpfung der Pensionsanpassung durch Berücksichtigung der Arbeitslosenquote;
Erhöhung der Pensionsbeiträge um 1 % (je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen);
Ergänzung der Anrechnungszeiten;
Aufschub der vorgesehenen zweiten und dritten Etappe zur Erhöhung der Witwerpension um jeweils vier Jahre;
Senkung des Krankenversicherungsbeitrages für die Pensionisten um 1/2 %.

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Gesetzentwurf festzustellen, daß eine echte Reform des Pensionsversicherungsrechtes nur in kleinen Ansätzen verwirklicht wurde. So sind zwar z.B. echte Reformansätze bei der Neuberechnung der Pensionen und der Dämpfung der Pensionsanpassung durch die Berücksichtigung der Arbeitslosenquote erkennbar; die Wirkung dieser Maßnahmen wird aber - insbesondere wegen der verschiedenen Übergangsbestimmungen - nur schwach und zögernd eintreten. Die wesentlichsten reformbedürftigen Belange des Pensionsrechtes, wie z.B. größere Flexibilität beim Pensionsalter, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Neuordnung der Hinterbliebenenvorsorge, bleiben jedoch nach wie vor offen. Im großen und ganzen handelt es sich bei den sonstigen vorgeschlagenen Änderungen lediglich um Maßnahmen zur Entlastung des

- 3 -

Bundeshaushaltes, und zwar durch Einführung von neuen, ungleich verteilten Belastungen auf Kosten weiterer Bevölkerungskreise. Die vorgesehene Regelung scheint daher nicht befriedigend.

Im Einzelnen:

Zur Verlängerung des Bemessungszeitraumes:

Durch die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes von derzeit fünf auf zehn Jahre wird erreicht, daß ein engerer Zusammenhang zwischen den Beitragsleistungen des Versicherten während eines längeren Zeitraumes und der Höhe seiner Pension hergestellt wird. Diese Maßnahme wird bei den Arbeitern, deren Einkommenshöhe im allgemeinen eine relative Konstanz aufweist bzw. bei zunehmendem Alter eher etwas abfällt, zu einer gerechteren Pensionsbemessungsgrundlage führen. Bei den Angestellten, deren Einkommen mit zunehmendem Alter, insbesondere in den Jahren vor der Pensionierung, durch Erreichen von leitenden Positionen mitunter einer nicht unerheblichen Steigerung unterliegen, wirkt sich die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes jedoch negativ aus, da nun auch Zeiten in die Pensionsberechnung miteinbezogen werden, in denen der Angestellte ein eher geringes Einkommen hatte. Insgesamt wird durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes eine Angleichung des Leistungsrechtes zwischen Arbeitern und Angestellten bewirkt, wodurch für manche Arbeiter geringe Vorteile, für viele Angestellte aber nicht unerhebliche Nachteile entstehen.

Zum Kinderzuschlag:

Weibliche Versicherte sollen grundsätzlich für jedes lebend geborene Kind einen Kinderzuschlag von 3 % der Bemessungsgrundlage zu ihrer Pension erhalten. So sehr zwar im Prinzip jede Maßnahme, die die Erziehung von Kindern im Leistungsrecht des Pensionsrechtes berücksichtigt und entsprechend würdigt, zu begrüßen ist, muß die vorgesehene Einführung jedoch als unzureichend abgelehnt werden. Die Abschaffung des Grundbetrages von 30 % und die lineare Berech-

-- 4 --

nung der Versicherungsjahre werden durch den geplanten Kinderzuschlag nämlich keineswegs aufgehoben.

Außerdem werden durch die geplante Regelung unterschiedliche Gruppen von weiblichen Pensionsbeziehern mit Kindern geschaffen, da bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten ein Kinderzuschlag nicht gebühren soll. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür kann nicht gefunden werden.

Darüberhinaus ist zu bemerken, daß durch den vorliegenden Entwurf eine weitere Benachteiligung all jener Frauen erfolgt, die ebenfalls Kinder zur Welt gebracht und großgezogen haben, aber nicht in der Lage oder gewillt waren, ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Außerdem widerspricht die Regelung nach h. Auffassung dem Gleichheitsgrundsatz, da der Kinderzuschlag nur weiblichen Versicherten, nicht aber auch männlichen Versicherten, die die Kindererziehung übernommen haben, gebühren soll.

Der im Entwurf vorgesehene Kinderzuschlag soll im übrigen die begünstigte Weiterversicherung für Zeiten der Kindererziehung ablösen. Dabei sollen Beiträge für Zeiten der Kindererziehung, soweit sie mit dem Kinderzuschlag zu keiner weiteren Erhöhung der Steigerungsbeträge führen, als Beiträge zur Höherversicherung gelten und die Höherversicherung ab 1.1.1986 nach streng versicherungsmathematischen Grundsätzen eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang bietet sich der Vorschlag an, die Pensionen, soweit die Beitragsgrundlagen eine bestimmte Höhe übersteigen, ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

Zum Wegfall des Grundbetrages:

Die vorgesehene Aufhebung des Grundbetrages wird damit begründet, daß nach dem geltenden Berechnungsschema die tatsächliche Beitragsleistung bei der Ermittlung des Leistungsausmaßes nur zum Teil berücksichtigt wird und ein durchgehender Versicherungsverlauf entsprechend honoriert werden soll. Durch die Einführung linearer Steigerungsbeträge anstelle des Grundbetrages und pro-

- 5 -

gressiver Steigerungsbeträge würde sich bei Pensionen mit mehr als 29 Versicherungsjahren gegenüber der derzeitigen Rechtslage nichts ändern. Die Einbußen jener Versicherten, die weniger als 30 Versicherungsjahre aufzuweisen haben, sind allerdings einschneidend. So würde z.B. ein Pensionist mit 20 Versicherungsjahren nur 38 % der Bemessungsgrundlage als Pension erhalten. Nach dem geltenden Recht beträgt die Pension für 20 Versicherungsjahre demgegenüber 50 % der Bemessungsgrundlage. Der Wegfall des Grundbetrages wird somit nach h. Auffassung zweifellos zu einem Ansteigen der Zahl der Ausgleichszulagenempfänger führen.

Zur Dämpfung der Pensionsanpassung:

Der Anpassungsfaktor soll künftighin pro Prozent Arbeitslose um 0,1 % verringert werden. Durch diese Regelung werden erstmalig arbeitsmarktpolitische Entwicklungen einen unmittelbaren Einfluß auf das Leistungsrecht ausüben, und die allgemeine Wohlfahrtsminderung - bedingt durch die Arbeitslosigkeit - wird auch auf die Pensionen durchschlagen. Der Einfluß der arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen auf das Pensionsrecht erscheint zwar grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn man die Pension als Ersatz für das durch die Pensionierung entfallende Arbeitseinkommen betrachtet. Er widerspricht jedoch dem Versicherungsgedanken, da das Verhältnis der Beitragsleistung zum Pensionsanspruch von Faktoren abhängt, die nicht vorhersehbar sind. Dadurch entsteht eine Benachteiligung all jener Versicherten, die in Zeiten geringer Arbeitslosigkeit und guter Konjunkturlage (mit höheren Löhnen) hohe Beitragsleistungen erbringen, sich bei ihrer Pensionsbemessung aber eine inzwischen gestiegene Arbeitslosenrate anrechnen lassen müssen. Anstatt des jedem Versicherungszweck inhärenten Prinzips, daß eine höhere Beitragsleistung zu höheren Leistungsansprüchen führt, bewirkt die vorgeschlagene Regelung, daß trotz höherer Beitragsleistungen ein geringerer Leistungsanspruch entstehen kann. Vor allem aber würde die Regelung nur bei 0 % Arbeitslosigkeit zur vollen Aufwertung der

- 6 -

Pensionen führen, obwohl bereits bei 2 - 3 % Arbeitslosigkeit nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten "Vollbeschäftigung" herrscht. 0 % Arbeitslosigkeit sind erfahrungsgemäß nicht erreichbar.

Im übrigen wird die infolge der Änderung der Methode der jährlichen Pensionsanpassung geringere Erhöhung der Pensionen ab dem Jahr 1986 für die Träger der Sozialhilfe zu einer finanziellen Mehrbelastung hinsichtlich der in Heimen und Anstalten untergebrachten Pensionisten führen, da durch die geringere Pensionserhöhung die Pflegegebühren zu einem immer geringeren Prozentsatz durch das Pensionseinkommen der Pfleglinge gedeckt werden können.

Zur Berechnung der Versicherungsmonate:

Nach § 231 ASVG i.d.g.F. ist jeder Monat, in dem Mindestversicherungszeiten in der Dauer von 15 Tagen liegen, ein Versicherungsmonat. Nach dem vorliegenden Entwurf soll jedoch ein Versicherungsmonat nur mehr dann als erworben gelten, wenn die Versicherung an jedem Tag eines Kalendermonates bestanden hat. Diese Regelung trifft gerade jene meist weniger bemittelten Personen, die nicht ununterbrochen, sondern tageweise oder fallweise beschäftigt waren, und kann somit nicht als sozial gerecht empfunden werden.

Zur Erhöhung der Pensionsbeiträge:

Die vorgesehene Erhöhung der Pensionsbeiträge um jeweils 1/2 % trifft sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber und stellt eine weitere Belastung der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung dar, zumal sie einerseits die Lohnnebenkosten der Arbeitgeber erhöht und andererseits die Kaufkraft aller erwerbstätigen Versicherten verringert.

Zur Einführung einer Statistikdatenbank:

Die vorgesehene Regelung muß insofern abgelehnt werden, als daraus nicht hervorgeht, welche Daten für welchen Zweck wie

- 7 -

lange in die vorgesehene Datenbank aufgenommen werden sollen, ob bzw. wann sie anonymisiert werden sollen usw. Die Bedingung "daß sie im Rahmen der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes verwendbar ist", kann ebenfalls als keine ausreichend detaillierte Determinierung dafür angesehen werden, welche Daten an wen und zu welchem Zweck übermittelt werden dürfen.

Im übrigen darf angeregt werden, im § 360 ASVG eine Auskunftsbzw. Rechtshilfeverpflichtung der Sozialversicherungsträger - welche u.a. zur Vollziehung des Wohnbauförderungsgesetzes notwendig wäre - zu verankern.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

